

Stellungnahme zum Strom- und Energiesteuerrecht

Stellungnahme des bne zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und zum Bürokratieabbau im Strom- und Energiesteuerrecht

Berlin, 26. April 2024. Das Energiesteuerrecht ist aktuell in vielen Themenbereichen der neuen Energiewirtschaft zu bürokratisch. Daher begrüßt der bne das Gesetzesvorhaben zum Bürokratieabbau, insbesondere bei der Stromsteuer. Es wird ausdrücklich unterstützt, dass für das bidirektionale Laden klare Vorgaben geschaffen werden. In manchen Bereichen bleibt der Entwurf jedoch hinter den Möglichkeiten zurück. Weiterhin besteht eine Diskrepanz zwischen dem erwartbaren Steueraufkommen im Einzelfall und den detaillierten bürokratischen Meldepflichten. Wir plädieren daher für ein klares Prinzip: Keine Bürokratie, wenn ohnehin keine Stromsteuer in relevantem Umfang anfällt.

Im Gesetzesentwurf wird die Letztverbraucherfiktion für Ladepunkte adressiert, welche erhebliche Erleichterungen in der Stromsteuerthematik mit sich bringen soll. Explizit werden hier auch Ladestationen mit integriertem Speicher definiert. Das Ziel muss sein, dass Betreiber von Ladestation mit integriertem Stromspeicher bei Multi-Use-Anwendungen nicht zum Versorger werden, da dies zu zahlreichen Einzelfallprüfungen bei den Hauptzollämtern (HZA) führt. In der Begründung des Gesetzesentwurfs wird adressiert, dass der Speicher der Ladesäule zugeordnet wird, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Das Gesetz sollte sicherstellen, dass künftig auch Ladestationen mit integrierten Batteriespeicher bei Multi-Use der Definition für Letztverbraucher und einhergehenden Regelungen zur Stromsteuerbefreiung und Stromsteuerschuld unterliegen. Sofern es bei der aktuellen Definition bleibt, sehen wir die Gefahr, dass innovative Geschäftsmodelle in Zukunft weiter schwer umzusetzen sind oder von vornehereinan neuer, umfangreicher Bürokratie ersticken.

Für das bidirektionale Laden werden klare Vorgaben geschaffen, die verhindern, dass Nutzer von E-Fahrzeugen zum Versorger und Steuerschuldner werden. Die administrativen Probleme werden weitestgehend gelöst und dürften die stromsteuerrechtliche Umsetzung deutlich vereinfachen. Positiv ist die Klarstellung, dass für V2H-Anwendungsfälle die Stromsteuer nur einmalig anfällt, und zwar bei der Entnahme am Ladepunkt. Negativ zu bewerten ist hingegen, dass der Vorschlag aktuell keine Verbesserung für V2G-Anwendungen mit sich bringt. Hier ist eine Überarbeitung notwendig.

Weiterhin besteht die grundsätzliche Diskrepanz zwischen Steueraufkommen und detaillierten Meldepflichten. Es ist nicht nachzuvollziehen, warum eine Meldung gemacht werden muss, wenn dadurch keine Steuern in relevantem Umfang anfallen. Wegen des Praxisproblems des oft unverhältnismäßig hohen Aufwandes für die Meldung der Stromsteuer sollte (bei Bagatellmengen) eine Prinzip-Logik gelten:

- Prinzip 1: Keine Bürokratie, wenn ohnehin keine Steuer in relevantem Umfang anfällt.
- Prinzip 2: Wenn keine oder nur eine sehr geringe Steuerzahlung zu erwarten ist, sollte regelmäßig keine Meldung vorgesehen werden.
- Prinzip 3: Das HZA soll zunächst selbst aktiv werden und in eigenem Ermessen (bei Bagatellmengen oder bei kleinem Steueraufkommen) eine Stromsteuerforderung festsetzen. Diese Festsetzung kann auch null sein. Der Festsetzung kann dann widersprochen werden, wenn es den Arbeitsaufwand wert ist, eine entsprechende Meldung zu erstellen.

Änderung des Stromsteuergesetzes

§5 Abs. 4, §5a Abs. 1 StromStG - Letztverbraucherfiktion für Ladestation mit integriertem Batteriespeicher für Multi-Use-Anwendungen

Die bisherige Definition von Stromspeichern wird hier erweitert und diese dann als Teil des Versorgungsnetzes betrachtet, wenn sie von Energieversorgungsunternehmen genutzt werden, um Strom zwischenzuspeichern. Steuern fallen erst bei Entnahme des Stroms aus dem Speicher an. Durch einen neuen § 5a wird die aus dem Energiewirtschaftsrecht bekannte Letztverbraucherfiktion an Ladepunkten unter Beachtung der stromsteuerrechtlichen Systematik auf das Steuerrecht übertragen. Im Gesetzesentwurf wird die Letztverbraucherfiktion für Ladestationen mit integriertem Speicher definiert.

Diese Fiktion nach §5a sollte für die genannten Anlagenkombinationen aus Speicher + Ladestationen auch gelten, wenn diese neben dem Laden der E-

Fahrzeuge auch für andere Anwendungen wie die Teilnahme am Energiemarkt (z.B. Intraday-Handel) oder Regelenergiemarkt genutzt werden. Dies soll Rechtssicherheit für jene innovativen Geschäftsmodelle bieten, die die Energiewende in der Umsetzung von E-Mobilität und Batteriespeicher unterstützen.

Hintergrund ist, dass es zunehmend Konstellationen gibt, in der die Ladestationen mit integrierten Batteriespeichern für Multi-Use-Anwendungen genutzt werden. Ladestationen mit integriertem Speicher, die auch für weitere Anwendungen als das Laden von E-Fahrzeugen genutzt werden, sollten daher ebenfalls der Letztverbraucherfiktion unterliegen, um zu verhindern, dass zukünftig zahlreiche Einzelfallbewertungen verschiedener Geschäftsmodelle mit den zuständigen Hauptzollämtern notwendig werden. Diese Einzelfälle wären ohne eine Definition solcher Multi-Use Speicher mit Ladestationen auch nur schwer rechtssicher zu beurteilen.

§5a Absatz 2 StromStG - Regelungen zu Stromsteuerbefreiungen auch für Ladestationen mit integriertem Batteriespeicher und Multi-Use

Dieser Absatz soll auch die Stromsteuerbefreiungen für Ladepunkte ermöglichen, die innerhalb der Kundenanlage mit vor Ort produziertem Strom versorgt werden.

Analog zur Letztverbraucherfiktion sollten auch die Stromsteuerbefreiungen für Ladestationen mit integriertem Speicher mit Multi-Use-Geschäftsmodellen ermöglicht werden, sofern sie innerhalb der Kundenanlage mit vor Ort produziertem Strom versorgt werden. Es muss zukünftig gewährleistet werden, dass für die Ladestrommengen aus den vor Ort erzeugten Anlagen die Stromsteuerbefreiung greift, um keinen Wettbewerbsnachteil zu erhalten.

§5a Absatz 3 StromStG - Steuerrechtliche Behandlung von V2H

Dieser Absatz regelt die steuerrechtliche Behandlung von V2H-Anwendungen. Der bne begrüßt, dass für V2H klargestellt wird, dass die Stromsteuer nur einmalig anfällt. Dies ist sachgerecht, da der Strom erst bei der Abgabe an den Haushalt verbraucht wird. Wir fordern, dass in einem nächsten Schritt auch die steuerrechtliche Behandlung von V2G geregelt wird, um zukünftig auch für diesen Use Case eine Doppelbesteuerung zu verhindern.

§ 9 Absatz 6 StromStG – Stromsteuerbefreiung bei Lieferung an Dritte innerhalb der Kundenanlage

Aus Sicht des bne sollte Strom, der am Ort der Erzeugung entnommen wird, nicht nur dann von der Stromsteuer befreit werden, wenn er innerhalb der Kundenanlage verbraucht wird, sondern auch dann, wenn er hinter dem Netzanschlusspunkt an Dritte geliefert wird.

Beispiel:

An einem Baumarkt betreibt ein Dritter eine Ladestation in der Kundenanlage. Die Ladestation wird nun vom Baumarkt mit eigenerzeugtem PV-Strom und Netzstrom mittels Drittmengenweiterleitung versorgt. Der Betreiber der Ladesäule bleibt bis 2 MW stromsteuerbefreit.

§9b StromStG – Hauptzollämter entlasten, Energiedienstleister stärken

Unserem Eindruck nach sind neben den Hauptzollämtern auch ein Großteil der Unternehmen, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte mit der Antragsstellung überfordert, da hierfür eine Vielzahl an Daten (Eigenverbrauch/Drittmengen) notwendig sind. Wir empfehlen daher, dass Energiedienstleister hier als Experten ebenfalls Anträge vorbereiten bzw. stellen dürfen sollten. Dies würde zum einen zu einer Entlastung der Akteure führen und zum anderen sicherstellen, dass Hauptzollämtern qualitativ hochwertige Anträge übermittelt werden. Hierdurch können Außenprüfungen und Sachverhaltsaufklärung durch das Hauptzollämter vermieden werden.

Änderung der Stromsteuer-Durchführungsverordnung

§1a Absatz 3a StromStV – Ausnahme als Versorger für Stromspeicher in §1 Abs. 3a StromStV sollte um die Definition von Ladestationen mit integriertem Batteriespeicher mit Multi-Use-Anwendungen ergänzt werden

Im Gesetzentwurf werden explizit Stromspeicher unter den genannten Anwendungsfällen vom Versorgerstatus ausgenommen. Dies sollte so fortbestehen. Dazu ergänzend sollten Ladestationen mit integriertem Batteriespeicher in Multi-Use-Anwendungen mitgefasst werden. Insbesondere sollte hier die Nutzung von lokal erzeugtem Strom, der innerhalb der Kundenanlage durch den Betreiber der Ladestation verbraucht wird, miteingeschlossen werden, um auch in diesem Fall die Ausnahme vom Versorgerstatus zu gewährleisten.

Ergänzendes Beispiel, anlehnend an das aufgeführte Beispiel im Referentenentwurf (S. 88):

Vermieter A (Baumarkt) erzeugt PV-Strom auf dem Gebäudedach und nutzt diesen zum Eigenverbrauch. Der Überschussstrom wird an B (Ladestation + Batteriespeicher) geleistet sowie der dann übrigbleibende PV-Strom an Direktvermarkter C. Zudem wird Netzstrom vom Versorger A's durch A an B geleistet. B nutzt den PV-Strom und auch Netzstrom zum Betrieb der Ladestation wie auch zur Teilnahme am Energiemarkt (z.B. Intraday-Handel).

Es sollte sichergestellt sein, dass A hier lediglich eingeschränkter Versorger bleibt und B den Letztverbraucherstatus beibehält.

§4 Abs. 2 S.2 Nr. 4a StromStV - Pflichten der Versorger zur Erfassung der Strommengen im Kontext §5a Ladepunkte sollten konkretisiert werden

Hier gilt es zu konkretisieren, wie der Versorger die steuerpflichtigen und steuerbefreiten Mengen getrennt ausweisen muss. Nach unserer Auffassung wird derzeit nicht berücksichtigt, was passiert, wenn der Betreiber der Ladestation nicht identisch ist, mit dem Vertragspartner des EVUs in der Kundenanlage.

Beispiel:

An einem Baumarkt betreibt ein Dritter eine Ladestation in der Kundenanlage. Die Ladestation wird nun vom Baumarkt mit eigenerzeugtem PV-Strom und Netzstrom mittels Drittmengenweiterleitung versorgt. Der Baumarkt wird dadurch zum eingeschränkten Versorger.

Fraglich ist hier dann, wer konkret die Aufzeichnung der Strommengen durchführen muss. Die Pflicht zur Erfassung der Strommengen im Kontext von Ladestationen sollte beim Versorger verbleiben und nicht auf den Baumarkt als eingeschränkter Versorger oder den Betreiber der Ladestation als Letztverbraucher übergehen.

Zu §4 Absatz 6 Satz 3 StromStV - Begründetes Verlangen des zuständigen Hauptzollamts

Für weiteren Bürokratieabbau empfehlen wir, dass bei steuerfreien Strommengen in der Regel die Anmeldung entfällt und das HZA nur in begründeten Fällen diese einfordern kann.

Angepasste Formulierung:

„Versorger nach § 1a Absatz 6 und 7 müssen die steuerfreien Strommengen **in der Regel nicht anmelden oder nur** auf **begründetes** Verlangen des zuständigen Hauptzollamts anmelden.“

Angepasste Begründung: Eingeschränkte – kleine – Versorger müssen die Anmeldung über die steuerfreien Mengen zukünftig **in der Regel nicht anmelden** und nur noch auf **begründetes** Verlangen des zuständigen Hauptzollamts vorlegen (Bürokratieabbau).

§ 11a StromStV - Zeitgleichheit, Mengenermittlung

Es scheint absurd, eine Eichpflicht zu verlangen, wenn einem Messkonzept Unsicherheiten inhärent sind. Eingepreiste „Gewillkürte Vorrang- und Nachrangregelungen“ sind eine solche und folglich ist hier eine Eichpflicht abzuschaffen.

§21 Abs. 1 StromStV - Übergangsregelung für eingeschränkte Versorger einführen

Im Gesetzesentwurf ist nach unserem Verständnis geplant, dass die Tätigkeit als eingeschränkter Versorger entfällt, wenn die Voraussetzungen nach dem neuen §1a Abs. 5a erfüllt sind. Diese Erlaubnisse gelten damit mit Inkrafttreten des Gesetzes als erloschen. Es sollte sichergestellt werden, dass diese Erlaubnisse nicht erlöschen, insofern auch künftig eine Tätigkeit als eingeschränkter Versorger herrscht.

Beispiel:

Ein Dritter B betreibt eine Ladestation in der Kundenanlage von A und wird von A als eingeschränkter Versorger beliefert (PV + Netzstrom). In dieser Konstellation ist nach unserer derzeitigen Auffassung auch künftig eine Tätigkeit als eingeschränkter Versorger erforderlich. Die Übergangsregelung sollte daher gewährleisten, dass die Erlaubnis, welche durch Anzeige genehmigt wurde, auch künftig Bestand hat und nicht neu durchgeführt werden muss.



Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne) Der bne verbindet Wettbewerb, Erneuerbare und Innovation im Energiemarkt. Seine Mitgliedsunternehmen lösen alte Grenzen auf und setzen die Kräfte der Energiewende frei.